

**Dringliche Interfraktionelle Interpellation GB/JA!, GFL/EVP, SP, GLP, CVP/BDP, AL/GPB-DA/PdA+ (Franziska Grossenbacher, GB/Marcel Wüthrich, GFL/Halua Pinto de Magalhães, SP/Marco Pfister, GLP/Lionel Gaudy, BDP/Daniel Egloff, PdA): Büsst die atomstromfreie Kundschaft für die AKW-Misere?**

Am 11. April 2016 stellte ewb den Jahresabschluss 2015 vor. ewb erwirtschaftete 16,3 Mio. Franken Gewinn, was rund die Hälfte des Vorjahres ist. Grund für das schlechtere Ergebnis sind mehrere Sondereffekte. Einer davon ist der Fonds, mit dem der Abriss und die Entsorgung des AKW Gösgen dereinst bezahlt werden soll. ewb ist zu 7,5 Prozent am AKW Gösgen beteiligt und der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds wird nun zu Marktpreisen neu bewertet. Das belastete die Jahresrechnung von ewb auf einen Schlag mit 17,3 Mio. Franken. Am 12. April 2016 gab der CEO von ewb, Daniel Schafer, gegenüber den Medien bekannt, dass ein Teil dieser Kosten mit den Stromtarifen 2017 auf die Kundschaft im Monopolbereich überwält werden soll. Schafer kündigte zudem an, dass die Tarifierhöhung über alle Stromprodukte von ewb erfolgen soll, dass also auch die Kundschaft des atomstromfreien Standard-Stromprodukts von ewb, Naturstrom, und des zertifizierten Ökostroms von der Tarifierhöhung betroffen wären.

Die Interpellantinnen und Interpellanten finden diese Absicht von ewb höchst problematisch. Der Preis für Atomstrom konnte seit Produktionsbeginn künstlich tief gehalten werden, weil bisher nicht alle (externen) Kosten eingerechnet wurden und die Atomkraft letztlich auf breiter Ebene bis heute durch die Allgemeinheit und die künftigen Generationen subventioniert wird<sup>1</sup>. Atomstrom wurde und wird somit seit jeher zu billig angeboten. Die generelle Strompreiserhöhung von ewb würde nun bedeuten, dass die Folgekosten von Atomstrom auch jenen Kundinnen und Kunden aufgebürdet würden, welche sich bewusst für atomstromfreie Produkte entscheiden. Mit diesem Manöver würde eine neue Quersubventionierung von Graustrom (d.h. Atomstrom wie generell Strom aus nicht erneuerbarer Energie) geschaffen, was die Strompreise noch stärker als bisher zulasten der erneuerbaren Energie verzerren würde. Das senkt die Akzeptanz für den Naturstrom und den Ökostrom und macht ewb unglaubwürdig.

Der Gemeinderat wird im Sommer die Stromtarife für das Jahr 2017 genehmigen. Wir bitten den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Gemeinderat zu den Absichten von ewb, die Folgekosten von Atomstrom auch auf die Kundinnen und Kunden von Naturstrom und Ökostrom zu überwältzen?
2. Gemäss ewb-Reglement (Art. 33) sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Kundenkategorien keine Querfinanzierung vorliegt. Wie ist angesichts dieser reglementarischen Vorgabe die geplante Tarifierhöhung aller Stromprodukte zu rechtfertigen?
3. Wäre der Gemeinderat bereit, für das Jahr 2017 Stromtarife zu genehmigen, welche die Mehrkosten der neuen Bewertungsmethode des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds des AKWs Gösgen auch auf Kundinnen und Kunden abwältzt, die zu 100% atomstromfreie Produkte beziehen?

---

<sup>1</sup> Sozialisierung der Risiken, indem beispielsweise das „Restrisiko“ eines Unfalls nur durch eine völlig unzureichende Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Zudem ist die Endlagerung der radioaktiven Abfälle bis heute nicht gelöst.

4. Wenn nicht, was unternimmt der Gemeinderat, damit ewb eine alternative Finanzierung der Mehrkosten findet?
5. Wäre der Gemeinderat bereit, im Hinblick auch auf den vom Volk beschlossenen Atomausstieg, ab 2017 dafür zu sorgen, dass ewb Graustrom grundsätzlich mindestens so teuer wie Naturstrom verkauft und dieser Grundsatz auch im Nichtmonopolbereich angewandt wird?
6. Was unternimmt der Gemeinderat, damit eventuelle weitere Kostenfolgen aus AKW-Beteiligungen (Wertminderungen, Abschreibungen, Rückstellungserhöhungen etc.) in der Zukunft verursachergerecht ausschliesslich auf die entsprechende Kundschaft überwältzt werden?
7. Wie beurteilt der Gemeinderat die Risiken im Zusammenhang mit der bestehenden Beteiligung von ewb am AKW Gösigen zum jetzigen Zeitpunkt, und welche Handlungsoptionen ergeben sich daraus für die Stadt Bern?

Bern, 28. April 2016

*Erstunterzeichnende: Franziska Grossenbacher, Marcel Wüthrich, Halua Pinto de Magalhães, Marco Pfister, Lionel Gaudy, Daniel Egloff*

*Mitunterzeichnende: Luzius Theiler, Christa Ammann, Mess Barry, Lukas Gutzwiller, Marco Robertini, Danielle Cesarov-Zaugg, Cristina Anliker-Mansour, David Stampfli, Lena Sorg, Janine Wicki, Leena Schmitter, Stéphanie Penher, Seraina Patzen, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Regula Tschanz, Regula Bühlmann, Ingrid Kissling-Näf, Gisela Vollmer, Benno Frauchiger, Martin Krebs, Lukas Meier, Michael Sutter, Nora Krummen, Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Peter Marbet, Katharina Altas, Yasemin Cevik, Melanie Mettler, Patrick Zillig, Sandra Ryser, Manuel C. Widmer, Patrik Wyss, Matthias Stürmer, Bettina Jans-Troxler, Kurt Hirsbrunner, Andrin Soppelsa, Claudio Fischer*

### **Antwort des Gemeinderats**

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen zu betonen, dass er den Unmut der Interpellantinnen und Interpellanten versteht und ernst nimmt. Er ist sich aber bewusst, dass es sich hierbei um ein nationales Problem handelt, welches durch entsprechende gesetzliche und regulatorisch übergeordnete Rahmenbedingungen bestimmt wird und der Handlungsspielraum für Energie Wasser Bern (ewb) und die Stadt Bern daher nicht überschätzt werden darf.

Die Grundthematik des vorliegenden Vorstosses ist die gleiche wie in der *dringlichen Motion Fraktion GLP (Peter Ammann): Wer jahrelang von fiktiven AKW-Gewinnen profitiert, soll nun auch die Folgekosten tragen*. Die Ausführungen auf die dringliche Motion Fraktion GLP treffen grundsätzlich auch auf den vorliegenden Vorstoss zu.

### *Kompetenzenregelung*

Der vorliegende Vorstoss betrifft die Tarifgestaltung von Energie Wasser Bern (ewb). Gemäss Artikel 34 Absatz 1 Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) liegt die Zuständigkeit hierfür beim Unternehmen selbst. Der Verwaltungsrat erlässt die entsprechenden Tarife unter dem Vorbehalt der anschliessenden Genehmigung durch den Gemeinderat. Der historische Hintergrund dieser Regelung ist vor allem beim Preisüberwachungsgesetz zu suchen: die Tarife gelten dadurch nämlich als so genannte „behördlich festgesetzte oder genehmigte Preise“ im Sinne von Artikel 14 ff. des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20). Die Preisüberwachung kann damit nicht unmittelbar auf die Tarifgestaltung (mittels Verfügung) Einfluss nehmen; sie hat nur ein Empfehlungsrecht. Die Hoheit und damit der letzte Entscheid zu den Tarifen verbleibt somit bei ewb bzw. beim Gemeinderat und nicht bei einer exter-

nen Behörde (selbstredend unter Vorbehalt der regulatorischen oder gerichtlichen Überprüfung). Diese Zuständigkeitsordnung gewährleistet die für ewb existenzielle unternehmerische Freiheit, ohne dass die realpolitischen Gegebenheiten ausser Acht gelassen werden.

Die Elektrizitätstarife setzen sich aus zahlreichen Komponenten zusammen: Die Netznutzung einerseits, bestehend aus den Betriebs- und Kapitalkosten für das Übertragungs- und Verteilnetz, den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, den Zuschlägen auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes (Kostendeckende Einspeisevergütung und Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische), sowie die Stromlieferung andererseits. Auf verschiedene dieser Komponenten hat ewb keinerlei Einfluss. Bisweilen kompensieren oder aber kumulieren sich Entwicklungen einzelner Tarifelemente, was das Ergebnis für Aussenstehende schwer nachvollziehbar erscheinen lässt, zumal die Ursachen für den Anstieg oder das Absinken von Tarifelementen teilweise etliche Jahre zurückliegen (Korrektur durch Gerichtsurteile nach jahrelangen Verfahren). Zusätzlich ist die politische Vorgabe aus der Motion „Energiewende konkret - Photovoltaikanteil in das Standardprodukt von ewb aufnehmen“ zu berücksichtigen. Das konkrete Ergebnis des rund fünf Monate dauernden Prozesses zur Bestimmung der Elektrizitätstarife (verstanden als Summe der einzelnen Tarifelemente) ist deshalb nur schwer vorauszusehen (der Entscheid des Bundesrats über die Höhe der KEV fällt teilweise erst im Sommer).

Der Tarifprozess für das Jahr 2017 ist noch am Laufen und es wurden noch keine Entscheide gefällt. Erste annäherungsweise Berechnungen zeigen derzeit tendenziell aber eher ein Absinken der Kosten für die Netznutzung sowie für die Stromlieferung.

Bei allem Verständnis für das vorliegende Anliegen führt die Tatsache, dass das Parlament trotz der demokratisch legitimierten Kompetenzordnung immer wieder versucht, direkt auf die Tarifgestaltung und damit auf operative Belange der Unternehmensführung Einfluss zu nehmen, im Ergebnis letztlich dazu, dass die unternehmerische Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis mitunter auseinander driften. ewb muss sich in einem schwierigen energiewirtschaftlichen Umfeld im Wettbewerb behaupten (über 60 Prozent der von ewb abgesetzten Strommenge ist bereits am Markt). Die Tarifgestaltung beim Strom gestaltet sich aufgrund der zahlreichen Vorgaben und mit Blick auf die aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen bereits äusserst anspruchsvoll.

*Vorbemerkungen zum einmaligen Sondereffekt bei der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG*  
ewb ist an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG AG) mit 7,5 % beteiligt. Wie beim Schweizer Konzept des so genannten „Partnerwerks“ üblich, ist mit dieser Beteiligung ein dem Aktienkapitalanteil entsprechendes Energiebezugsrecht verbunden. Im Gegenzug besteht - wiederum in Abhängigkeit zum Aktienkapitalanteil - eine vertragliche Verpflichtung zur anteilmässigen Übernahme der Betriebskosten.

Der Beschluss des Verwaltungsrats der KKG AG zum Methodenwechsel fiel erst kurz vor Jahresende 2015. Trotz des Hinweises der Vertreter von ewb im Verwaltungsrat, wonach der Entscheid unweigerlich Rückwirkungen auf die Kundinnen und Kunden und inskünftig zu schwankenden Tarifen führen wird, konnte ewb den Methodenwechsel nicht verhindern (vgl. hierzu die Medienmitteilung von ewb vom 16. Dezember 2015). Der Entscheid hat zwei Auswirkungen, die es im vorliegenden Kontext zu unterscheiden gilt: der Methodenwechsel führte zum einen dazu, dass sich 2015 das anteilige Jahresbetreffnis von ewb an den Betriebskosten der KKG AG (einmalig) praktisch verdoppelte. Andererseits werden die Betriebskosten der KKG AG in Zukunft aufgrund der Marktwertberechnung starken Schwankungen unterworfen sein (nach unten wie nach oben) - in Abhängigkeit zur Entwicklung an den Kapital- und Anlagemärkten - mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tarife.

*Zu Frage 1:*

Gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung haben sich die Tarife an den Geste-  
 hungskosten zu orientieren (Artikel 4 Absatz 1 Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008;  
 StromVV; SR 734.71). Die Einlagen in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds der KKG AG waren  
 bereits bis anhin Teil der Betriebskosten, die gemäss der vertraglichen Regelung auf die Aktionäre  
 überwält werden. Die von ewb zu tragenden anteiligen Betriebskosten der KKG AG bilden wieder-  
 um Bestandteil der Geste-  
 hungskosten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 StromVV. Die Bestimmung  
 des Tarifs des Basisprodukts orientiert sich an den hierfür einschlägigen regulatorischen Vorgaben  
 sowie an der Branchenregelung (in Form des Kostenrechnungsschemas für Geste-  
 hungskosten; kurz KRSG). Die Tarifberechnung berücksichtigt die tatsächlichen Geste-  
 hungskosten des gesam-  
 ten Produktionsportfolios von ewb, abzüglich der darin enthaltenen anteiligen Kosten für Zu-  
 satzqualitäten. Die Differenzierung zu den höherwertigen Produkten (ewb.NATUR.Strom bzw.  
 ewb.Öko.Strom) erfolgt durch einen entsprechenden Zuschlag, der sich wiederum an den Be-  
 schaffungskosten für solche „Mehrwerte“ orientiert.

In den vergangenen Jahren haben auch die Kundinnen und Kunden der höherwertigen Produkte  
 davon profitiert, dass für die Tarifbasis die Geste-  
 hungskosten des gesamten Produktionsportfolios  
 von ewb massgebend waren. Mit anderen Worten: nur wegen der Einrechnung der bisher ver-  
 gleichsweise tiefen Geste-  
 hungskosten der KKG AG konnten auch die höherwertigen Produkte zu  
 attraktiven Tarifen angeboten werden.

Mit dem Verkauf der höherwertigen Produkte ist nur - aber immerhin - das zwingende Versprechen  
 verbunden, die entsprechende Menge an Strom aus erneuerbaren Energiequellen bzw. aus zertifi-  
 zierten Produktionsanlagen (Ökostrom) ins Netz einzuspeisen. Dies wird durch den durch die  
 Swissgrid AG ausgestellten Herkunftsnachweis garantiert.

Der Anteil der verschiedenen Stromprodukte bildet jedoch nicht das tatsächliche (physikalische)  
 Produktionsportfolio von ewb ab. An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass vor allem dieses  
 Produktionsportfolio die sehr guten Ergebnisse von ewb in den vergangenen Jahren (und damit  
 auch die entsprechenden Gewinnablieferungen an die Stadt Bern) ermöglicht hat. Zudem gewähr-  
 leistete dieses Produktionsportfolio die bis heute wettbewerbsfähigen Tarife von ewb<sup>2</sup>. Die Kundin-  
 nen und Kunden werden mittels Rechnungsbeilage jährlich über diese Zusammenhänge und den  
 von ewb vertriebenen Strommix (Stromkennzeichnung) orientiert.

Der sofortige Umbau des Produktionsportfolios in stetiger Abhängigkeit zu den von den Kundinnen  
 und Kunden nachgefragten Produkten ist weder realistisch noch nachhaltig. Die Entscheide zur  
 Beteiligung an Produktionsanlagen orientieren sich - unbesehen der Technologie - an langfristigen  
 (strategischen) Überlegungen. Ein vollständiger Verzicht auf Produktionsanlagen würde zudem die  
 Tarife vollumfänglich dem Risiko aber auch der Chance der (mittel- bis langfristig kaum vorherseh-  
 baren) Entwicklung an der Strombörse aussetzen, was kaum im Interesse der Kundinnen und  
 Kunden sein dürfte. Aber nur auf diese Weise liesse sich letztlich eine weitgehende Übereinstim-  
 mung der Struktur der Strombeschaffung (unter dem Vorbehalt der entsprechenden Verfügbarkeit)  
 mit dem Stromabsatz realisieren.

*Zu Frage 2:*

Das Verbot der Quersubventionierung zwischen den Kundenkategorien ist auch Teil der gesetzli-  
 chen (Art. 6 Abs. 3 StromVG<sup>3</sup>) sowie der regulatorischen Vorgaben der Eidgenössischen Elektriz-

<sup>2</sup> Vgl. hierzu den durch die EICom angebotenen Vergleich der Tarife unter  
[www.strompreis.elcom.admin.ch](http://www.strompreis.elcom.admin.ch)

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz,  
 StromVG; SR 734.7).

tätskommission (ElCom) für die Tarifgestaltung. Indessen ist der Begriff der Kundenkategorie zu unterscheiden vom Begriff des Stromprodukts. Gemäss Artikel 6 Absatz 3 StromVG ist für das Bilden von Kundenkategorien die gleichartige Verbrauchscharakteristik und die gleiche Spannungsebene massgebend (bei ewb also Home, Economy, Business und Professional gemäss den Definitionen in den Netznutzungstarifen<sup>4</sup>). Demgegenüber unterscheiden sich die Stromprodukte in der Qualität. Die Kundinnen und Kunden sind in der Wahl ihres Stromprodukts auch frei. Demzufolge hält ewb bei der Tarifgestaltung sowohl die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung (StromVG) als auch des ewr ein.

*Zu Frage 3:*

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, liegt die (demokratisch legitimierte) Zuständigkeit für die Tarifgestaltung bei ewb selbst. Der Prozess zur Bestimmung der Elektrizitätstarife 2017 ist derzeit in vollem Gange; es sind hierzu auch innerhalb des Unternehmens noch keine Entscheide gefällt worden. Angesichts der Komplexität dieses Prozesses und der unterschiedlichen Entwicklung der verschiedenen Tarifelemente ist heute noch nicht absehbar, welche konkreten Auswirkungen der Methodenwechsel bei der KKG AG auf die Elektrizitätstarife haben wird. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Unsicherheit der finanziellen Konsequenzen für die Kundinnen und Kunden bzw. für ewb fehlt es derzeit schlicht an den Grundlagen für einen entsprechenden Entscheid.

Der Gemeinderat und ewb haben aus Sicht der Kundinnen und Kunden durchaus Verständnis für das im vorstehenden Vorstoss geäusserte Anliegen. ewb wird deshalb im Rahmen des laufenden Tarifprozesses - unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie der konkreten wirtschaftlichen Folgen für die Kundinnen und Kunden sowie für das Unternehmen - verschiedene Optionen prüfen, um das Anliegen der Interpellanten in geeigneter Weise aufzunehmen. Der Gemeinderat und ewb sind sich aber auch bewusst, dass es sich um ein regulatorisches Problem auf nationaler Ebene handelt, womit der Handlungsspielraum für die Stadt Bern und ewb stark eingeschränkt ist.

*Zu Frage 4:*

Der Gemeinderat verweist hierzu auf die Schlussfolgerung in seiner Antwort auf die *dringliche Motion Fraktion GLP (Peter Ammann): Wer jahrelang von fiktiven AKW-Gewinnen profitiert, soll nun auch die Folgekosten tragen*, wonach die hierfür notwendigen und weitreichenden Abklärungen mit der dafür erforderlichen Zeit und Gründlichkeit erfolgen müssen.

*Zu Frage 5:*

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die regulatorischen Vorgaben ein solches Vorgehen bei Kundschaft im Monopolbereich (Jahresverbrauch <100MWh) nicht zulassen. Bei der Frage, ob politisch auch in die direkt dem Wettbewerb unterliegende Preisgestaltung („Nichtmonopolbereich“) eingegriffen werden soll, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bereits über 60 Prozent der von ewb abgesetzten Strommenge dem Markt ausgesetzt ist. Die Kundinnen und Kunden haben in diesem Segment somit volle Wahlfreiheit beim Stromlieferanten. Gerade die Grosskunden mit professionellen Einkaufsprozessen reagieren sehr preissensibel (nicht selten werden die Beschaffungsentscheide abseits von Bern in internationalen Konzernzentralen gefällt). Angesichts der aktuellen energiewirtschaftlichen Realität würde der Gemeinderat ewb mit einem solchen Eingriff jeglichen unternehmerischen Handelns berauben. Die Folge wäre, dass ewb aufgrund einer solchen Preispolitik als Stromlieferant aus dem Markt gedrängt würde. Für die wirtschaftliche Zukunft von ewb hätte dies unabsehbare Folgen.

---

<sup>4</sup> Vgl. die Netznutzungstarife SSSB 743.302 (Home und Economy), SSSB 743.303 (Business) und SSSB 743.304 (Professional).

*Zu Frage 6:*

Die übergeordnete Stromversorgungsgesetzgebung enthält bereits zwingende Bestimmungen zur verursachergerechten Tarifgestaltung. Insofern besteht auf kommunaler Ebene kein gesetzgeberischer Spielraum in diesem Bereich (siehe auch die Antwort auf die Frage 2). Der Gemeinderat verweist zudem auf die Schlussfolgerung in seiner Antwort auf die *Dringliche Motion Fraktion GLP (Peter Ammann): Wer jahrelang von fiktiven AKW-Gewinnen profitiert, soll nun auch die Folgekosten tragen*, wonach die hierfür notwendigen und weitreichenden Abklärungen mit der dafür erforderlichen Zeit und Gründlichkeit erfolgen müssen.

*Zu Frage 7:*

Aktionär der KKG AG ist ewb. Nach heutiger Einschätzung gibt es derzeit weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Garantienpflicht der Stadt Bern für durch ewb eingegangene rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, wie dies die aktienrechtliche Beteiligung an der KKG AG (mit ergänzendem Aktionärsbindungs- bzw. Partnerschaftsvertrag) darstellt. Die in diesem Zusammenhang oft zitierten Regelungen zum Staatshaftungsrecht regeln demgegenüber nur die Ausfallhaftung der Stadt Bern für ausservertragliches, deliktisches Verhalten.

Der Verwaltungsrat und das Management von ewb verfolgen die Kostenentwicklung bei allen Partnerwerken im Rahmen ihrer allgemeinen unternehmerischen Verantwortung aufmerksam. Die Vertreter von ewb in den Organen dieser Partnerwerke sind angewiesen, sich aktiv für eine strikte Kostenkontrolle und Senkung der Betriebskosten einzusetzen. Überdies werden die mit diesen Beteiligungen einher gehenden Risiken durch das bei ewb etablierte Risikomanagement permanent und sorgfältig überwacht (mit entsprechender Berichterstattung an den Gemeinderat). Die Überprüfung der Beteiligung an der KKG AG ist zudem Teil des jährlichen Strategiereviews. Aufgrund der hierfür einschlägigen ewr-Bestimmungen (Artikel 26 betreffend Veräusserung von Beteiligungen von mehr als 7 Mio. Franken oder Artikel 28 betreffend Grosskraftwerke) ist auch sichergestellt, dass die zuständigen Gremien der Stadt Bern frühzeitig in die entsprechenden Überlegungen einbezogen werden.

Bern, 15. Juni 2016

Der Gemeinderat